

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Geschäftskunden

**der Firma xitroMEDIA, Brockwitzer Str. 8, 01640 Coswig; Inhaber: André Ahner (Mag. iur TU Dresden);
Stand: Version 1 vom 01.02.2010**

§ 1 Gegenstand der AGB; Geltung; Geschäftssitz

1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: "AGB") gelten für sämtliche Verträge und sonstigen Schuldverhältnisse (i.S.d. §§ 241, 311 BGB - im Folgenden: "Schuldverhältnis") zwischen der Firma xitroMEDIA, Brockwitzer Str. 8, 01640 Coswig; Inhaber: André Ahner (im Folgenden: "Anbieter") und ihren Auftraggebern, Auftragnehmern, Abnehmern, Zulieferern und sonstigen Geschäftspartnern (im Folgenden: "Kunde").

2 Diese AGB gelten auch nachvertraglich fort. Vorvertraglich und für einseitige Schuldverhältnisse gelten diese AGB, wenn der Kunde weiß oder wissen muss, dass der Anbieter AGB verwendet oder AGB des Anbieters schon einmal in einem Schuldverhältnis zwischen Anbieter und dem Kunden galten. Bei Verlängerung oder Änderung eines bestehenden Schuldverhältnisses zwischen Anbieter und Kunde werden die am Tage des Beginns der Verhandlungen über die Änderung oder Verlängerung und, falls Verhandlungen nicht stattfinden, die am Tage des Eintritts der Änderung oder Verlängerung gültigen AGB des Anbieters einbezogen; bereits geltende AGB werden dadurch abgelöst, wenn der Kunde nicht unverzüglich, ausdrücklich widerspricht. Auf Schuldverhältnisse, die nicht Verträge sind, sind die Verträge betreffenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

3 Die in einem bereits bestehenden Schuldverhältnis zwischen Anbieter und Kunde geltenden AGB werden durch die an dem Tage geltenden AGB des Anbieters abgelöst, an dem der Anbieter dem Kunden von der Ablösung Mitteilung macht, wenn der Anbieter den Kunde darauf hinweist, dass diese Wirkung eintritt, wenn er nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist schriftlich widerspricht und ein fristgemäßer Widerspruch nicht erfolgt.

4 Der Kunde ist nicht berechtigt, in ein Schuldverhältnis mit dem Anbieter den AGB des Anbieters widersprechende oder davon abweichende, eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubringen. Bei einem Verstoß, und soweit solche Bedingungen aufgrund höherrangigen Rechts wirksam einbezogen sein sollten, hat er dem Anbieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und verzichtet er auf Ansprüche und befreit er ihn von Ansprüchen Dritter, die ohne den Verstoß nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären. Handelt der Anbieter gegenüber dem Kunden oder Dritten zum Zwecke der Anbahnung oder Abwicklung eines Schuldverhältnisses zwischen ihm und dem Kunden in Kenntnis dessen, dass der Kunde eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen einbringen möchte oder als eingebracht ansieht, so gilt dies nicht als Akzeptanz oder Einverständnis des Anbieters damit.

5 Liegen dem Kunden AGB des Anbieters in einer nichtdeutschen Sprache vor, so sind diese lediglich als nicht fehlerfreie Übersetzung vom Deutschen anzusehen. Es gelten in diesem Falle nur die AGB in deutscher Sprache; der Kunde hat, um Fehler bei der Übersetzung und Irrtümer auszuschließen, eigens für eine Übersetzung vom Deutschen zu sorgen.

6 Sitz des Anbieters ist Coswig.

7 Die Regelungen über Sachen in diesen AGB gelten entsprechend für Software.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen; Bedingungen von Schuldverhältnissen; Informationspflichten

1 Der Anbieter wird nicht über die Regeln des kaufmännischen Bestätigungsschreibens (KBS) verpflichtet.

2 Der Kunde ist bei Anbahnung und Zustandekommen eines Schuldverhältnisses verpflichtet, Daten und Tatsachen, die für die Entstehung, Durchführung und Beendigung des Schuldverhältnisses wesentlich, erforderlich oder für den Anbieter, von einem vernünftigen Unternehmer erkennbar, wichtig sind oder sein könnten (im Folgenden: "vertragsrelevante Daten"), wahrheitsgemäß, fehlerfrei und umfassend gegenüber dem Anbieter anzugeben und diesem Änderungen an vertragsrelevanten Daten unverzüglich mitzuteilen (im Folgenden "Informationspflicht"). Hinsichtlich §§ 164, 166, 177 BGB und aufgrund der Tatsache, dass der Anbieter zur Untermauerung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit Verträge bevorzugt mündlich mit seinen Kunden abschließt, obliegen dem Kunden gegenüber dem Anbieter erhöhte Sorgfalts- und Aufklärungspflichten in Bezug auf die Informationspflichten i.S.d. Satzes 1.

3 Solange zwischen Anbieter und Kunde ein Schuldverhältnis besteht, welches eine schuldverhältnisbezogene Kontaktierung oder Postzustellung erwarten lässt, ist der Kunde verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Anbieter ihn jederzeit postalisch erreichen kann; eventuelle Änderungen der Postanschrift hat der Kunde dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Kunde dem Anbieter eine eMail-Adresse oder Telefonnummer zur Kontaktaufnahme überlässt, gilt Satz 1 entsprechend. Bezogen auf eine überlassene eMail-Adresse wird vermutet, dass Willenserklärungen auf diesem Kontaktweg rechtswirksam zugehen können und sollen.

§ 3 Erbringung von Leistungen; Forderungen; Lösungsrecht

1 Der Anbieter ist nach seiner Wahl berechtigt:

- 1.)** Leistungen nicht oder nur zum Teil zu erbringen und sich von einem Schuldverhältnis ganz oder teilweise zu lösen oder
- 2.)** eine in Preis und Qualität gleichwertige Leistung zu erbringen oder
- 3.)** die Leistungszeit oder Fälligkeit angemessen anzupassen, wenn der Erbringung einer Leistung durch den Anbieter:

a) ein nicht nur kurzzeitiges Hindernis in der eigenen Versorgung mit einer für die zu erbringende Leistung notwendigen Leistung durch einen dem Anbieter gegenüber verpflichteten Dritten entgegensteht oder

b) nach deren Entstehung eine wirtschaftliche Aufwendung oder Verwendung erfordert, die mehr als ein Drittel des Wertes der zu erbringenden Leistung und mehr als 500 EURO netto beträgt oder

c) aufgrund nach deren Entstehung eintretender personeller, kalkulatorischer oder sonstiger tatsächlicher oder

rechtlicher Gegebenheiten für den Anbieter nur noch wirtschaftlich verlustig möglich wäre, es sei denn es ist dem Kunden nicht zumutbar, auf die Leistung oder die Restleistung zu verzichten oder

d) eine unternehmerisch vernünftige, allgemeine und nicht nur kurzzeitige Entscheidung des Anbieters entgegensteht, die betreffende Leistung mit seinem Unternehmen nicht mehr zu erbringen oder

e) aufgrund höherer Gewalt oder rechtlicher Gegebenheiten nicht mehr möglich ist.

In allen Fällen des Absatzes 1 informiert der Anbieter den Kunden unverzüglich, sind Verwendungen nicht auszugleichen und findet Ersatz von Aufwendungen und des Vertrauensschadens nicht statt. Nach Erklärung eines Rechtes nach Absatz 1 durch den Anbieter kann der Kunde die Auflösung des gesamten Schuldverhältnisses verlangen, wenn ihm ein Festhalten daran nicht zumutbar ist.

2 § 346 und § 347 II BGB sind auf eine Lösung vom Schuldverhältnis nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Rechte nach §§ 275 I-III, 323, 324, 326 BGB bleiben von Absatz 1 unberührt; Absatz 1 gilt auch dann, wenn dem Anbieter ein Verschulden am Leistungshindernis trifft.

3 Der Anbieter ist zu Teilleistungen berechtigt.

4 Gegen eine Forderung des Anbieters darf der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom Anbieter unbestritten oder anerkannt ist. Satz 1 gilt auch gegenüber einem Dritten nach Abtretung der Forderung des Anbieters an diesen.

5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Anbieter an Dritte abzutreten; § 354a HGB bleibt davon unberührt.

§ 4 Fälligkeit; Erfüllungsort; Gefahrübergang

1 Leistungen des Kunden sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch den Anbieter anders bestimmt, aus einer Rechnung oder Zahlungsaufstellung nicht anders hervorgehend oder sich aus dem Leistungszweck nicht anders ergebend, sofort fällig.

2 Soweit nicht ausdrücklich durch den Anbieter anders bestimmt, ist der Sitz des Anbieters Leistungsort für alle sich aus dem Schuldverhältnis ergebenden Pflichten.

3 Soweit durch die Art der Leistung nicht ausgeschlossen, geht bei einer Leistung durch den Anbieter die Leistungsgefahr entsprechend § 447 BGB am Sitz des Anbieters auf den Kunden über; dies gilt auch, wenn der Anbieter Dritte mit der Erfüllung der Leistungspflicht beauftragt. Satz 1 gilt auch bei Transport von Sachen im Auftrag des Kunden durch den Anbieter selbst oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Kann eine Leistung typischerweise nur an einem anderen, vom Kunden zu bestimmenden Ort erbracht werden, ohne dass zuvor eine Konkretisierung nach § 243 II BGB möglich wäre, geht bei einer Leistung durch den Anbieter die Leistungsgefahr dort über. Ist eine Leistung teilbar oder liegen gemischttypische Leistungspflichten vor (z.B. aus Kauf- und Werkvertrag), kommen verschiedene Orte des Gefahrenüberganges in Betracht. Für den Übergang der Leistungsgefahr bei Leistungen durch den Kunden an den Anbieter ist Leistungsort der gemäß Absatz 2, es sei denn der Kunde bestimmt ausdrücklich einen anderen und er setzt den Anbieter davon bei Vertragsschluss in Kenntnis.

4 Bei Überweisung von Geldbeträgen oder Anweisungen ist der Sitz des Kreditinstitutes des Anbieters Leistungsort und geht dort die Leistungsgefahr über.

§ 5 Zahlungen; Sicherungsrechte

1 Liegen mehrere Zahlungsverpflichtungen des Kunden vor, so gelten seine Zahlungen, sofern nicht ausdrücklich durch den Anbieter anders bestimmt, zunächst als zur Begleichung der ältesten, fälligen Zahlungsverpflichtung geleistet. § 367 I BGB bleibt unberührt. Eine Bestimmung des Kunden i.S.d. § 367 II BGB ist nur dann wirksam, wenn der Anbieter diese ausdrücklich akzeptiert.

2 Das Eigentum an dem Anbieter gehörenden Sachen geht erst mit Erbringung sämtlicher Gegenleistung(en) aus dem konkreten Schuldverhältnis durch Kunden auf diesen über (Eigentumsvorbehalt). Schuldet der Kunde dem Anbieter weitere unbestrittene oder bestrittene, fällige Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche), oder gewährt der Anbieter dem Kunden in laufender Rechnung Saldo (Kontokorrent), so geht das Eigentum nach Satz 1, und soweit durch den Anbieter nicht anders bestimmt, erst dann über, wenn alle diese Leistungen vollständig erbracht wurden. Satz 1 und 2 gelten auch für Sachen, die dem Anbieter zwar nicht gehören, über die dieser jedoch zum Zwecke der Eigentumsverschaffung verfügen darf.

3 Der Kunde ist verpflichtet unter Eigentumsvorbehalt nach Absatz 2 stehende Sachen ab Gefahrenübergang (§ 4 III) im Einzelnen ab einem Zeitwert i.H.v. 1.000 Euro netto mindestens in Höhe des Zeitwertes gegen Diebstahl, Untergang, Verschlechterung oder andere Schäden (im Folgenden: Beeinträchtigung der Sache) auch bei Zufall zu versichern. Mit Eintritt des Versicherungsfalles gilt der Anspruch gegen den Versicherer als an den Anbieter in Höhe der Versicherungssumme abgetreten; das Recht des Anbieters, den Kunden selbst gegen Rückabtretung des Anspruches in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt. Sowohl bei Eintreten als auch bei dringender Befürchtung von Beeinträchtigungen der Sache selbst oder von Rechten des Anbieters daran, hat der Kunde den Anbieter unverzüglich entsprechend § 126b BGB Anzeige zu erstatten.

4 Mit dem Gefahrenübergang gemäß § 4 III gelten alle Ansprüche des Kunden als an den Anbieter abgetreten, die ihm aufgrund einer Weiterveräußerung sowie nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von unter Eigentumsvorbehalt des Anbieters stehender Sachen gegen Dritte erwachsen. Gleiches gilt für Ansprüche, die dem Kunden gegen Dritte wegen Diebstahls, einer sonstigen Verwertung, der Verschlechterung, Beeinträchtigung oder dem Untergang der Sache erwachsen. Im Falle von Be- und Verarbeitungen ist der Anbieter als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen; er erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte daran; der Kunde verwahrt in diesem Falle für den Anbieter unentgeltlich. Satz 1 bis 3 gelten sinngemäß für Rechte an der Sache.

5 Übersteigt der aus den Sicherungsrechten nach Absatz 4 realisierbare Wert den Wert der zu sichernden Forderungen des Anbieters i.S.d. Absatzes 2 um mehr als 30 Prozent (Sicherungsgrenze), gelten die Sicherungsrechte um den übersteigenden Betrag als anteilig an den Anbieter zurückabgetreten. Bei anfänglicher Überschreitung der

Sicherungsgrenze nach Satz 1 gelten die Ansprüche nur bis zur deren Höhe als gemäß Absatz 4 abgetreten. Im Kollisionsfälle mit Eigentumsrechten, Sicherungsrechten oder sonstigen Rechten Dritter an einer Sache, die durch Verbindung oder Vermischung entstanden ist, erwirbt der Anbieter - je nach Sicherungsinteresse - im Falle des Absatzes 4 Satz 3 nur anteilig Miteigentum, im Übrigen das Sicherungsrecht oder sonstige Recht nur anteilig; das Sicherungsinteresse des Anbieters richtet sich nach dem Wert der (Gegen)Leistungen i.S.d. Absatzes 2 Satz 1 und 2 zum Zeitpunkt der Entstehung des Sicherungsrechtes und ist verhältnismäßig zum Sicherungsinteresse von Dritten zu bestimmen.

6 Mit Erfüllung aller zu sichernden Forderungen des Anbieters i.S.d. Absatzes 2 gelten alle Sicherungsrechte i.S.d. Absatzes 4 als vollständig an den Kunden zurückabgetreten.

7 Wird ein Sicherungsrecht i.S.d. Absatz 2 oder 4 ganz oder teilweise unwirksam oder entsteht es nicht automatisch wie vorgesehen, so hat der Kunde den Anbieter bei Kenntnis oder Kennenmüssen unverzüglich zu informieren. Greifen Dritte auf ein Sicherungsrecht zu oder ist ein solcher Zugriff dringend zu befürchten, so hat der Kunde den Anbieter unverzüglich entsprechend § 126b BGB darüber und den Dritten über das Bestehen des Sicherungsrechtes zu informieren.

8 Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt des Anbieters stehende Sachen zu veräußern, insbesondere nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Der Kunde hat im Übrigen alles zu unterlassen, was den Sicherungszweck oder das Sicherheitsbedürfnis des Anbieters gefährden könnte, insbesondere Sicherungsübereignungen von unter Eigentumsvorbehalt des Anbieters stehenden Sachen, Verpfändungen oder sonstige Verwertungen.

9 Der Kunde hat dem Anbieter auf Verlangen umfassend die erforderlichen Auskünfte zu geben und Sachen zu übermitteln, die der Anbieter für eine Geltendmachung von nach diesem Paragraphen bestehenden oder entstehenden Rechten benötigt.

10 Bei Leistungsverzug des Kunden ist der Anbieter berechtigt, eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache herauszuverlangen und nach den Regeln des Pfandverkaufes zum Zwecke der Befriedigung zu verwerten. Gleiches gilt für den Fall der drohenden sowie eingetretenen Insolvenz, wobei dem Kunden die rechtzeitige Information des Anbieters obliegt. Das Herausgabeverlangen ist im Zweifel nicht als Rücktritt oder sonstige Lösung vom Schuldverhältnis zu werten.

11 Befindet sich der Kunde mit einer Leistung in Verzug, so ist der Anbieter berechtigt, ein Pfandrecht an Domains auszuüben, die der Anbieter für den Kunden verwaltet oder verwalten soll und die sich im Domain-Konnektionsbereich des vom Anbieter unterhaltenen Servers befinden. Das Pfandrecht gilt als ausgeübt, wenn der Anbieter die Domain beim zuständigen Registrar auf sich registriert oder die Registrierungsdaten auf sich umschreibt.

§ 6 Gewährleistung; Mängelansprüche; Verjährung

1 Beschreibungen von Produkten oder Leistungen auf Prospekten, Internetseiten oder sonstigen Medien durch den Anbieter sind grundsätzlich unverbindlich und nur dann verbindliche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, wenn dies ausdrücklich mit der Bezeichnung als "Garantie" oder "garantiert" durch den Anbieter betont wird; im Übrigen sind sie nur dann konkret verbindlich, wenn sie in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder Rechnung enthalten sind.

2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Werkleistungen 6 Monate, im Übrigen 12 Monate. Bei gebrauchten Sachen sind Mängelansprüche ausgeschlossen, wenn keine Verjährungsfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Für nachgebesserte Teile einer Sache beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate vom Zeitpunkt der erfolgten Nachbesserung an und endet frühestens mit Ablauf der Verjährung für die ganze Sache. Die Verjährung von Ansprüchen, die unter § 309 Nr. 7 a und b BGB fallen, bleibt von diesem Absatz unberührt.

3 Der Anbieter ist primär nach seiner Wahl zu Mängelbeseitigung oder Nachlieferung berechtigt (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Verträge erst dann berechtigt, wenn der Anbieter die Nacherfüllung ablehnt, aufgibt oder diese dem Kunden nicht mehr oder wiederholt zumutbar ist.

4 Sofern zumutbar und nicht anders ausdrücklich durch den Anbieter bestimmt, hat der Kunde auf Anforderung die Sache zum Zwecke der Nacherfüllung an den Geschäftssitz des Anbieters zu versenden und die Kosten der Versendung vorzuschießen; der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, wenn er keinen Anspruch auf Nacherfüllung hat.

5 Der Kunde hat unverzüglich und soweit fachlich und wirtschaftlich zumutbar, gelieferte Sachen, erbrachte Dienst- und Werkleistungen und erworbene Rechte auf Mängel und Schäden zu untersuchen und zu begutachten und dem Anbieter bei Vorhandensein oder Vermutung von Mängeln oder Schäden unverzüglich, ausführlich und entsprechend § 126b BGB Anzeige zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend für versteckte Mängel oder Schäden nach deren Entdeckung. Kann der Kunde eine notwendige und zumutbare Untersuchung oder Begutachtung nach Satz 1 oder 2 nicht selbst durchführen, so hat er dies von Dritten durchführen zu lassen. Unterlässt der Kunde eine unverzügliche Anzeige gemäß Satz 1, gelten die betreffenden Dienst- und Werkleistungen als mangelfrei erbracht, Sachen und Rechte als mangelfrei geliefert oder erworben und verzichtet der Kunde auf Mängelrechte und, soweit nicht gesetzlich unzulässig, auf sonstigen Ersatz kausaler Schäden.

6 Der Kunde verliert sämtliche Mängelrechte und Garantien an einer vom Anbieter erworbenen Sache, wenn er daran eine Nachbesserung oder Reparatur selbst durchführt oder von einem Dritten durchführen lässt und dies vom Anbieter nicht genehmigt ist. Satz 1 gilt entsprechend für Werke, die vom Anbieter oder in dessen Auftrag von Dritten hergestellt wurden. Ansprüche, die unter § 309 Nr. 7 a BGB fallen, bleiben von diesem Absatz unberührt.

7 Gewährt ein Dritter Hersteller oder Dienstleister Mängelrechte oder sonstige Rechte, die neben der Gewährleistung des Anbieters stehen oder über diese hinausgehen (selbständige Garantien), so beeinflussen diese die Pflichten des Anbieters gegenüber dem Kunden nicht.

8 Der Kunde ist sich bewusst, dass:

1.) digitale, urheberrechtlich geschützte Werke, die der Anbieter dem Kunden erstellt, programmiert, übergibt, überlässt oder anderweitig zur Verfügung stellt (im Folgenden "Software"), nie fehlerfrei sind und sein können; dies gilt sinngemäß auch für Softwareaktualisierungen,

2.) Aktualisierungen (Updates und Upgrades) der Software erforderlich sein können, um Fehler zu eliminieren, Sicherheitslücken zu schließen, die Software entsprechend der Anforderungen an die Arbeitsumgebung, den Einsatzzweck oder sich verändernde technische Anforderungen oder Voraussetzungen anzupassen oder einsatzfähig zu halten, sie weiter zu entwickeln sowie um Inkompatibilitäten, Funktionsbeeinträchtigungen, -störungen zu eliminieren oder minimieren (im Folgenden "Updatenotwendigkeit"),

3.) bei internetbasierter Software eine identische Anzeige und Funktion in verschiedenen Internetbrowsern und Anzeigegegeräten sowie eine vollständige Barrierefreiheit technisch nicht möglich und grundsätzlich auch nicht vereinbart ist.

9 Wird internetbasierte Software für den Kunden auf vom Anbieter unterhaltenem Serverplatz gehostet, ist der Anbieter berechtigt, Software-Updates und -Upgrades nach eigenem Ermessen durchzuführen, wenn eine Updatenotwendigkeit eingetreten ist oder einzutreten droht oder wenn das Ansehen des Anbieters ohne ein solches Update oder -Upgrade negativ beeinträchtigt ist oder sein könnte. Sofern es sich um Software handelt, die dem Anbieter vom Kunden zur Verfügung gestellt wurde, kann der Anbieter vom Kunden zum Zwecke der Beseitigung einer Updatenotwendigkeit verlangen, ihm entsprechende Software-Updates oder -Upgrades zur Verfügung zu stellen, die Software vom Server nehmen zu lassen oder den Anbieter mit entsprechenden Programmierarbeiten oder anderen Maßnahmen gegen Entgelt zu beauftragen. Im Falle einer Updatenotwendigkeit mit Sicherheitsbeeinträchtigung des Servers oder anderer auf dem Serverplatz gehosteter Software ist der Anbieter berechtigt, die Software zu deaktivieren oder vom Server zu nehmen.

§ 7 Haftung; Schadenersatz

1 Der Anbieter haftet gegenüber dem Kunden nicht für leicht fahrlässig durch ihn selbst, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden, Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen, es sei denn es handelt sich um eine Hauptleistungspflicht; für grob fahrlässig verursachte Schäden, Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen haftet der Anbieter nur soweit, wie diese für ihn voraussehbar waren.

2 Der Anbieter haftet aus einem Schuldverhältnis gegenüber Dritten nur bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter und nur im gleichen Umfang wie gegenüber dem Kunden.

3 Der Anbieter haftet aus einem konkreten Schuldverhältnis insgesamt und insbesondere unabhängig von der Art und Anzahl der Schäden und Pflichtverletzungen, der Anzahl der Geschädigten und Leistungsempfänger, der Dauer des schädigenden oder pflichtverletzenden Ereignisses sowie der Mittel- oder Unmittelbarkeit der Schäden und Pflichtverletzungen (Haftungsereignis) nur bis zur Höhe des Netto-Auftragswertes, höchstens jedoch bis 5.000 EURO netto (Haftungsgrenzbetrag). Erhält der Anbieter für ein Haftungsereignis i.S.d. Satzes 1 aus einer Versicherung höheren Ausgleich, entspricht der Haftungsgrenzbetrag 90 Prozent des Ausgleichbetrages.

4 Die Absätze 1 bis 3 gelten nur insoweit, wie eine weitergehende und zwingende Haftung nach gesetzlichen Vorschriften nicht vorgeschrieben ist.

5 Verstößt der Kunde gegen Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder gegen gesetzliche Vorschriften, die den Anbieter vor Schäden oder negativen Beeinträchtigungen schützen sollen, unterlässt der Kunde Obliegenheiten oder verursacht er gegenüber dem Anbieter Schäden, so kann der Anbieter einen angemessenen, pauschalen Schadenersatz oder Ersatz für eine Wertminderung in Höhe von mindestens 50 Euro verlangen; der Betrag ist auch bei Bestreiten durch den Kunden sofort fällig. Das Recht des Kunden nachzuweisen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei nicht eingetreten oder wesentlich geringer ausgefallen sowie weitere Rechte des Anbieters aus anderen Rechtsgründen werden dadurch nicht berührt.

6 Verletzt der Kunde Pflichten aus dem Schuldverhältnis und ist der Anbieter gezwungen seine sich aus diesen Pflichten ergebenden Rechte durch außergerichtliches oder gerichtliches Mahnverfahren oder mittels gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens durchzusetzen, hat der Anbieter für seine personellen und zeitlichen Aufwendungen Anspruch auf Entschädigung, berechnet nach seinem aktuellen Stundensatz. Der Anbieter ist gegenüber dem Kunden berechtigt, die Höhe der Entschädigung i.S.d. Satzes 1 schon vor Abschluss eines Verfahrens gemäß Satz 1 nach billigem Ermessen zu bestimmen, fällig zu stellen und ganz oder als vorläufige Teilzahlung zu fordern.

7 Kommt es auf das Kennen oder Kennenmüssen von Umständen durch den Kunden oder auf Informationspflichten des Kunden gegenüber dem Anbieter an, so hat der Kunde jede Fahrlässigkeit zu vertreten.

8 Soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben oder aus diesen AGB anders hervorgehend, hat der Kunde die Kosten seiner Obliegenheiten und Pflichten selbst zu tragen.

9 Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch einen vorübergehenden, technischen Ausfall, einer vorübergehenden Nichterreichbarkeit aus dem Internet oder einer Fehlfunktion des vom Anbieter an den Kunden vermieteten Serverplatzes oder darauf laufender Software entstehen; Satz 1 gilt entsprechend für Aufwendungen und Verwendungen des Kunden und Dritter. Zur Vermeidung von Schäden und Datenverlusten obliegt es dem Kunden entsprechende Datensicherungen gegenüber dem Anbieter in Auftrag zu geben.

10 Der Anbieter haftet nicht für die Übereinstimmung einer vom Kunden betriebenen Internetpräsenz, derer Inhalte und der mit ihr gekoppelten Domains mit dem geltenden Recht, auch wenn der Anbieter die Internetpräsenz des Kunden erstellt oder modifiziert hat oder der Anbieter die regelmäßige technische und/oder inhaltliche Betreuung der Internetpräsenz durchführt. Dem Kunden obliegt die regelmäßige Prüfung seiner Internetpräsenz auf Rechtmäßigkeit und Rechtsverstöße. Der Anbieter darf darauf vertrauen, dass ihm vom Kunden zur Verfügung gestellte Inhalte (Text, Bild, Video u.a.) rechtmäßig sind und rechtmäßig erworben wurden und entsprechend der Auftragserteilung verarbeitet und/oder verwendet werden dürfen und dadurch keine markenrechtlichen, urheberrechtlichen oder patentrechtlichen Rechte Dritter verletzt werden; markenrechtliche, urheberrechtliche und patentrechtliche Regelungen oder sonstige Besonderheiten hat der Kunde dem Anbieter entsprechend mitzuteilen.

11 Der Kunde stellt den Anbieter unverzüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Rechts- oder Obliegenheitsverletzung gegen den Anbieter geltend machen; § 7 Absatz 6 gilt sinngemäß.

§ 8 sonstige Pflichten

1 Erhält der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Anbieter Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die üblicherweise vertraulich behandelt werden oder hat der Anbieter ersichtlicherweise ein Interesse an Geheimhaltung gegenüber Dritten, so hat der Kunde alles zu unterlassen, was die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung brechen könnte und alles ihm zumutbare zu unternehmen, um sie zu wahren. Satz 1 gilt entsprechend für überlassene Sachen, die ganz oder zum Teil dem Anbieter oder Dritten gehören und für Daten, gleich auf welchem Wege sie übermittelt werden oder auf welchem Datenträger sie sich befinden.

2 Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Kunde zwar ein Verfügungs- oder Verwertungsrecht an den dort genannten Schutzgegenständen hat, das Interesse des Anbieters aber nicht unwesentlich und dem Kunden die Einschränkung zumutbar ist.

3 Sowohl bei Eintreten als auch bei dringender Befürchtung eines Bruches i.S.d. Absatzes 1 hat der Kunde den Anbieter unverzüglich entsprechend § 126b BGB Anzeige zu erstatten, wenn anzunehmen ist, dass der Anbieter ein Interesse daran hat; von letzterem ist im Zweifel auszugehen.

4 Der Kunde hat Schutzgüter i.S.d. Absatzes 1 zu vernichten oder unbrauchbar zu machen, wenn sie von ihm nicht mehr benötigt werden, ein darauf bezogenes Schuldverhältnis beendet ist oder der Schutzzweck dies gebietet und ihm dies zumutbar ist; handelt es sich um nur vorübergehend überlassene Sachen, sind diese dem Anbieter zurückzugeben.

5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Absätze 1 bis 4 entsprechend auch gegenüber Dritten gelten, wenn diesen die Schutzgüter - dem Kunden zurechenbar - zugänglich werden.

6 Ist der Anbieter gegenüber dem Kunden verpflichtet, bestimmte Domains auf den Kunden oder Dritte zu registrieren oder zu verwalten, so unterliegt der Anbieter dadurch keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Registrierung oder Verwaltung ähnlich lautender Domains für sich selbst oder für Dritte.

§ 9 Eigenwerberecht

1 Der Kunde ist sich bewusst, dass der Anbieter ihm gegenüber seine Preiskalkulation auch danach ausrichtet, dass weitere potentielle Kunden auf ihn aufmerksam werden. Der Anbieter ist daher berechtigt, in die von ihm für den Kunden erstellten und bearbeiteten Werke und auf den an den Kunden oder in seinem Interesse an Dritte gelieferten Sachen in unaufdringlicher und dem Kunden zumutbarer Weise Eigenwerbung (im Folgenden "Eigenwerbung") einzufügen und/oder anzubringen. Dies geschieht in der Regel bei Internetpräsenzen durch Verlinkung auf die Webseiten des Anbieters, bei Printmedien durch Einfügung des Logos und/oder der Internetadresse des Anbieters.

2 Der Kunde ist verpflichtet, Eigenwerbung zu dulden und alles zu unterlassen, was dem Zweck dieser Werbung entgegenwirken könnte. Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 gelten nicht, soweit hinsichtlich einzelner Werke oder Sachen ausdrücklich vereinbart wurde, dass diese frei von Eigenwerbung sein sollen.

3 Sollte der Anbieter auf Veranlassung des Kunden Eigenwerbung zeitweise oder dauerhaft beseitigen, anders positionieren oder unsichtbar machen, so hat der Anbieter gegenüber dem Kunden nach eigenem Ermessen einen Anspruch in der Höhe bis zu dem Differenzbetrag zu dem Preis, den der Kunde im Zeitpunkt des Abschlusses des diesbezüglichen Vertrages für die Leistung ohne Eigenwerbung hätte zahlen müssen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Kunde selbst Eigenwerbung des Anbieters beseitigt, anders positioniert oder unsichtbar macht, selbiges durch seine Verursachung oder ihm anderweitig zurechenbar hin Dritte tun oder sonstwie das Eigenwerbeinteresse des Anbieters dem Kunden zurechenbar verletzt wird. Ein durch den Kunden veranlasstes Vorgehen gemäß Satz 2 bedarf der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung durch den Anbieter.

§ 10 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Sonstiges

1 Auf alle Schuldverhältnisse, für die diese AGB gelten, ist ausschließlich Deutsches Recht anzuwenden; sie sind als deutsche Schuldverhältnisse anzusehen und auszulegen.

2 Soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben, gilt der Gerichtsstand Meßen als vereinbart. Der Anbieter bleibt jedoch berechtigt, den Kunden an einem anderen zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

3 Das UN Kaufrecht (CISG) findet auf Schuldverhältnisse, in denen diese AGB gelten, keine Anwendung.

4 Internationales Patent-, Marken- und Urheberrecht findet insoweit Anwendung, wie es dem Anbieter weiterreichende Schutzrechte als deutsches Recht gewährt. Gleiches gilt für Patent-, Marken- und Urheberrecht desjenigen nichtdeutschen Staates, dessen Recht nach internationalem Recht auf das Schuldverhältnis anzuwenden wäre.

5 Sollte eine Klausel dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des restlichen Teiles der Klausel, der anderen Klauseln und das Schuldverhältnis im Übrigen nicht. Handelt es sich um eine wesentliche Regelung oder Bestimmung des Schuldverhältnisses, ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch den Anbieter mit diesem eine ersetzende Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.